

Der Bund in seinem Wirken für die Schule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Der Bund in seinem Wirken für die Schule

Durch das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854¹ hat der Bundesstaat von seiner verfassungsmäßigen Kompetenz (Art. 27 BV) Gebrauch gemacht und das Eidgenössische Polytechnikum geschaffen, das seit 1911 den Namen «Eidgenössische Technische Hochschule» führt. Diese einzige Schule des Bundes hat in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens das hohe Ansehen der wissenschaftlichen Welt und der technischen Praxis erreicht, was neuestens bei Anlaß der Feier des Jahrhundertjubiläums zum beredten Ausdrucke gekommen ist.

Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich bezweckt die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung für technische Berufe und für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.²

Über die Organisation der Schule, den Lehrkörper, die Studentenschaft, die Finanzierung und anderes orientieren eine Spezialarbeit über die Hochschulen der Schweiz³ und ein Führer durch das Enseignement universitaire en Suisse.³

Obschon der Bund Träger nur einer einzigen Schule ist, so übt er doch auf direkte Weise entscheidenden Einfluß auf das berufliche Fortbildungsschulwesen aus. Er macht von dem ihm in Art. 34^{ter} BV für diese Schulart gegebenen Gesetzgebungsrecht ausgiebig Gebrauch. So erließ er denn nicht nur das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930⁴, sondern auch eingehende Verordnungsbestimmungen⁵.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ordnet für die Berufe des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige das Lehrverhältnis, den beruflichen Unterricht und das Obligatorium seines Besuches; es regelt die Lehrabschlußprüfungen und die höheren Fachprüfungen. Es be-

¹ BS 4 S. 103 ff. Siehe ferner Nachtragsgesetze S. 109, S. 120, S. 123.

² Siehe Reglement für die Eidg. Techn. Hochschule (ETH) vom 16. April 1924: BS 4 S. 130 ff. und AS 1950 S. 555, 1952 S. 268, 650.

³ «Archiv» 1954 S. 83 ff. Roemer: «Die Hochschulen der Schweiz», und Schweiz. Verkehrszentrale, Zürich: «L'enseignement universitaire en Suisse.»

⁴ BS 4 S. 35 ff.

⁵ Verordnung I: BS 4 S. 52 ff. und AS 1948 S. 234, 1950 S. 334 – Verordnung II: BS 4 S. 73 ff. – Verordnung III: AS 1951 S. 95 ff.

zeichnet die Kantone als pflichtige Träger der Berufsschulen, die wir deshalb unter den Schulorganisationen der Kantone aufführen.

Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft und im Hausdienste, welche vom Bund bisher den Kantonen überlassen worden ist, erfährt eine Förderung durch Bundessubventionen, die an Subventionsbedingungen gebunden sind.¹

Der Bund hat als Träger der Militärhoheit durch die Obligatorischerklärung des Turnunterrichtes Einfluß auf das Volksschulwesen genommen. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907² bestimmt, daß den Knaben während der ganzen Dauer der Schulpflicht Turnunterricht erteilt werden muß. Die Bundesverordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947³ bedeutet die zeitgemäße Ausgestaltung dieser Forderung.

Art. 69 der Verfassung hat dem Bunde das Gesetzgebungsrecht im Kampfe gegen die ansteckenden, epidemischen und besonders gefährlichen Krankheiten gegeben. Aus dieser Kompetenz hat er das für das ganze Schulwesen überaus wichtige Bundesgesetz über den Kampf gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928⁴ erlassen. Durch dieses Gesetz wurde für die ganze Schweiz die Institution des Schularztes geschaffen.

Dem Schularzte sind in der Folge von den Kantonen auch andere hygienische Aufgaben übertragen worden.

Eine Einflußnahme in direkter Art auf das Schulwesen der Kantone nimmt der Bund durch das auf Art. 33 der Verfassung basierende Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877⁵. Nach Art. 24 des sich auf dieses Gesetz stützenden Reglementes für die eidgenössischen Medizinalprüfungen⁶ werden nur Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses zu den genannten Prüfungen zugelassen. Der Bund selbst führt eidgenössische Maturitätsprüfungen durch;⁶ er anerkennt

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951, AS 1953 S. 1073.

² BS 5 S. 3 ff. (Art. 102).

³ BS 5 S. 134 ff.

⁴ BS 4 S. 363 ff. Vollzugsverordnungen dazu S. 368 ff.

⁵ BS 4 S. 291 ff. und AS 1948 S. 77, 1950 S. 577, 1951 S. 683, 1952 S. 811, 1954 S. 957.

⁶ Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925: BS 4 S. 85 ff und AS 1951 S. 425, 1046 sowie 1954 S. 1126, 1129.

aber auch Maturitätszeugnisse solcher kantonaler Mittelschulen, welche die vom Bundesrat genehmigten Prüfungsbestimmungen einhalten.¹ Da die Kantone darauf halten, ihren Mittelschülern auch den Weg zur Ergreifung der medizinischen Berufe zu öffnen, bemühen sie sich, den Maturitätszeugnissen ihrer Mittelschulen die eidgenössische Anerkennung zu sichern und als Voraussetzung hiefür die entsprechenden Prüfungsbestimmungen durch Anpassung ihrer Lehrgänge zu erfüllen. Die vom Bund anerkannten kantonalen Maturitätsausweise werden von einer kantonalen Schulbehörde, jene der eidgenössischen Maturitätsprüfungen von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Die erwähnte Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen nennt drei Typen:

- den Typus A mit den Spezialfächern Latein und Griechisch,
- den Typus B mit den Spezialfächern Latein und dritte Landessprache oder Englisch,
- den Typus C mit den Spezialfächern Darstellende Geometrie und dritte Landessprache oder Englisch.

Gemeinsame Fächer aller drei Typen sind: Muttersprache, zweite Landessprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen.

Die Inhaber eines Maturitätszeugnisses vom Typus A oder B sind, wenn sie die andern Zulassungsbedingungen erfüllen, berechtigt, sich zu den eidgenössischen medizinischen Prüfungen (für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) zu melden; Inhaber des Maturitätszeugnisses vom Typus C haben eine Ergänzungsprüfung in Latein abzulegen.

Die Maturitätsausweise der Typen A, B und C berechtigen zum Eintritt in das erste Semester der Eidgenössischen Technischen Hochschule und in die Handelshochschule St. Gallen, sowie zur Immatrikulation an den Fakultäten der Universitäten (dabei hat jedoch der Ausweis vom Typus C eine etwas beschränkte Gültigkeit).

An einzelnen Hochschulen besteht für Nichtinhaber von Maturitätszeugnissen Gelegenheit zur Ablegung von Aufnahmeprüfungen.

¹ Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925: BS 4 S. 75 ff. und AS 1950 S. 1250, 1953 S. 393, 1057.